

- ein nicht zum Grundbedarf gehörendes Konsumgut
- ein in das bestehende Preisgefüge einzustufendes Erzeugnis
(in Zusammenarbeit mit dem für vergleichbare Inlandsproduktion zuständigen Preiskordinierungsorgan der Industrie).
- 2.4. Angabe des Standards oder der sonstigen Qualitätsfestlegungen.
- 2.5. Angabe über
- erstmaligen, einmaligen oder laufenden Import
 - Liefertermine
 - Importvolumen, Mengenangabe, im laufenden Planjahr sowie voraussichtlich zu importierende Gesamtmenge, wenn darüber für einen längeren Zeitraum bereits Klarheit besteht (z. B. bei abgeschlossenen Kooperationsverträgen u. ä.)
 - bisheriges Importvolumen (jährliches) des zu ersetzenden Erzeugnisses bzw. des Vergleichserzeugnisses
 - Lieferland.
- 2.6. — Lieferung erfolgt direkt an den Abnehmer (Verwender der Ware) oder über Handels- bzw. Importleitorgane (die Betriebe bzw. Organe sind konkret zu benennen)
- Verwendungszweck sowie Angaben über besondere volkswirtschaftliche und versorgungspolitische Probleme, die für die Bestätigung bzw. Einstufung der Preise von Bedeutung sind.
- 2.7. Neben diesen Angaben sind dem Preisantrag, sofern vorhanden, Zeichnungsunterlagen und Muster beizufügen. Bei Konsumgütern ist das Muster in der jeweils üblichen Angebotsform vorzulegen, es ist entsprechend den Rechtsvorschriften zu kennzeichnen und zu etikettieren. Ist die Vorlage des Musters infolge der besonderen Beschaffenheit des betreffenden Erzeugnisses nicht zugänglich (z. B. wegen seiner Sperrigkeit oder Größe), so sind Fotos, Prospektunterlagen u. ä. beizufügen.
3. **Aufwandskalkulation**
- 3.1. Aufwandskalkulation des Erzeugnisses entsprechend den für importierte Erzeugnisse geltenden Kalkulationsvorschriften.
- 3.2. Angaben über die in der Aufwandskalkulation berücksichtigte Preisstellung (Frachtstellung, Regelung der Verpackungskosten)
- z. B.: — Preis der Ware enthält Kosten für Innen-/Außenverpackung
- Zirkulationskosten a/DDR enthalten:
 - Fracht bis ...
 - Kosten für Innen-/Außenverpackung
 - Importhandelsspanne des AHB beinhaltet
 - Frachtkosten i/DDR pauschal,
 - usw.
4. **Preisvorschlag und Begründung des Preisvorschlages**
- 4.1. Angaben über die Vergleichbarkeit des Erzeugnisses
- Wird durch das Erzeugnis ein anderes Erzeugnis aus der Inlandsproduktion oder aus dem Import ersetzt?
 - Ist das Erzeugnis mit einem anderen Erzeugnis vergleichbar oder nicht vergleichbar?
- 4.2. Angaben über die Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses (entfällt bei Nichtvergleichbarkeit)
- im Verhältnis zu dem zu ersetzenden Erzeugnis
 - bei einem neuen, weiterentwickelten Erzeugnis im Verhältnis zu einem vergleichbaren Erzeugnis
 - bei einem das Sortiment ergänzenden Erzeugnis im Verhältnis zu den vergleichbaren Erzeugnissen des auf dem Binnenmarkt vorhandenen Sortiments
- (in Zusammenarbeit mit dem für vergleichbare Inlandsproduktion zuständigen PKO der Industrie).
- 4.3. Angaben über die Preise für Vergleichserzeugnisse
- Gesetzliche Grundlage und Preisbild des zu ersetzenden bzw. des vergleichbaren Erzeugnisses
 - Nachkalkulation des zu ersetzenden bzw. des vergleichbaren Erzeugnisses, sofern der AHB über derartige Informationen verfügt.
- 4.4. **Preiskalkulation und Preisvorschlag**
- 4.4.1. **Preiskalkulation des Erzeugnisses**
Bei der Ausarbeitung der Preiskalkulation sind die geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen und die Preisbildungsprinzipien gemäß den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 anzuwenden.
- 4.4.2. **Preisvorschlag**
Es ist das gesamte Preisbild vorzuschlagen, d. h. bei Konsumgütern bis zum EVP, bei Produktionsmitteln ohne EVP und Binnenhandelsspannen:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| Betriebspreis | |
| produktgebundene Abgabe | |
| Importabgabepreis | |
| Industrieabgabe- bzw. Erzeugerpreis | |
| Großhandelsabgabepreis | |
| EVP | |
- Sofern andere Regelungen bestehen, z. B. BP-Importabgabepreis, so ist das im Preisbild zum Ausdruck zu bringen.
- 4.4.3. Es sind Angaben zu machen
- über die Preisstellung, die nach den Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse der betreffenden Erzeugnisgruppe anzuwenden und in der Preiskalkulation berücksichtigt worden ist,
 - gegebenenfalls über die Notwendigkeit der Festlegung von Verteilerentgelt usw. bei Vorliegen der dafür in den Rechtsvorschriften gegebenen Voraussetzungen und Bedingungen (die dafür festgelegten Beträge bzw. Sätze sind zusätzlich im Preisbild anzugeben).